

Bekanntmachung der Stadt Riedenburg gemäß §141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) über den Beschluss zur Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß §141 Abs. 3 BauGB für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in der Stadt Riedenburg

In der Sitzung vom 22.06.2017 hat der Stadtrat der Stadt Riedenburg den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB beschlossen. Der Umgriff des Untersuchungsgebietes umfasst den gesamten Hauptort Riedenburg.

Die vorbereitenden Untersuchungen dienen dazu, Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit einer Sanierung, insbesondere über die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge zu gewinnen. Ebenso sollen die Ziele der Sanierung und die Möglichkeiten der Planung und Durchführung ermittelt werden. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf die nachteiligen Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen voraussichtlich ergeben werden.

Die Stadt Riedenburg hat ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, erarbeitet, das derzeit abgeschlossen wird. Dieses stellt eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für die vorbereitenden Untersuchungen i.S.v. § 141 Abs. 2 BauGB dar, so dass auf die gesonderte Erarbeitung von vorbereitenden Untersuchungen verzichtet werden kann.

Auf die Rechtswirkung der örtlichen Bekanntmachung gemäß §141 BauGB wird hingewiesen. Insbesondere wird folgender Hinweis erteilt:

Nach §138 BauGB Abs. 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über ihre Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Riedenburg, 28.08.2017
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister